

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Stotternheim**

vom 30. November A.D. 2010

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeine Vorschrift
- § 2 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 3 Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen
- § 4 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen
- § 5 Maße für Grabmale bei Urnenbeisetzungen
- § 6 Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung
- § 7 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

- (1) Auf dem Friedhof gibt es keine Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sowie die gärtnerische Herrichtung der Bepflanzung und Unterhaltung auf den Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung den nachstehenden Anforderungen.

§ 2 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und sollen grundsätzlich keinen Sockel haben. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.
- (4) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:
 - a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften sowie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
 - d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
 - e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mit gegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 3 Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:
 - a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
 - b) kristalliner Marmor,
 - c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
 - d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips oder Splitt,
 - e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen,
 - f) für Grababdeckungen mit Kies gilt § 24 (1) der Friedhofssatzung.

- (2) Werden Schrittplatten zwischen den Grabstätten verlegt, geschieht dies ausschließlich durch den Friedhofsträger. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 4 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- (1) Bei einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
Kreuze oder Stelen maximal 1,80 m hoch, Mindeststärke 0,16 m. Das Maßverhältnis soll mindestens eins zu zwei für Breite zur Höhe sein, besser eins zu drei.
Holz- und Metallzeichen maximal 1,20 m hoch, liegende Grabzeichen maximal 0,50 m x 0,40 m, Neigung maximal 55 %; die Platten sind in den Erdboden einzufügen und dürfen nicht bloß aufliegen.
- (2) Bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen gelten die in Absatz 1 genannten Anforderungen in gleicher Weise mit Ausnahme der Angaben für Holz- und Metallgrabzeichen sowie die liegenden Grabzeichen. Holz- und Metallgrabzeichen dürfen maximal 1,40 m hoch und liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 0,60 m sein; deren Mindeststärke hat 0,18 m zu betragen.
- (3) Bei Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen die Höhe von maximal 0,80 m nicht übersteigen. Die Mindeststärke beträgt 0,12 m. Das Maßverhältnis beträgt auch hier eins zu zwei für Breite zur Höhe, besser eins zu drei. Die liegenden Platten dürfen die Größe von 0,35 m x 0,40 m nicht übersteigen. Die Mindeststärke hierfür beträgt 0,12 m.
- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 5 Maße für Grabmale bei Urnenbeisetzungen

- (1) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:
1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von circa 40 cm
 2. Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm; diese sind in der Mitte der quadratischen Grabfläche aufzustellen,
 3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm sowie liegende Platten bis maximal zu einem Drittel der Grundfläche
- (2) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

§ 6 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Grabstätten sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens zwei Drittel der Grabstätte überdeckt. Die Gewächse dürfen dabei eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Geeignete Pflanzen können zum Beispiel der Pflanzenliste aus Absatz 3 entnommen werden. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien

von mehr als einem Drittel der Grabfläche oder mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen die Außenkante der Grabumrandung bzw. der ausgewiesenen Grabfläche nicht überragen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen bzw. Gewächse, die eine Höhe von 40 cm überschritten haben, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder beschneiden lassen, sofern nach einer angemessenen Frist der bemängelte Zustand durch den Nutzungsberechtigten nicht beseitigt worden ist. Einzelpflanzen dürfen die Höhe von 40 cm überschreiten, wenn dies durch Blütenstände nur zeitweise geschieht, oder wenn sie besonders schmal wachsen (Säulenformen) und nicht über die Grabsteinumrandung ragen.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstellen soll mit bodendeckenden, rückschnittverträglichen Gewächsen erfolgen oder mit krautigen Pflanzen (Stauden, Gräser, Knollen, Blumen, Zwiebeln ...), deren Höhe dauerhaft auf 40 cm zu begrenzen ist. Nicht zugelassen sind Pflanzen, die sich durch Samen stark ausbreiten können.

a) Beispiele für bodendeckende, rückschnittverträgliche Gewächse

Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Berberis buxifolia ‚Nana‘	Zwerg-Berberitze
Calluna/Erica	Heide
Genista Lydia	Stein-Ginster
Ligustrum vulgare ‚Lodense‘	Zwerg-Liguster
Pachysandra terminalis	Dickmännchen
Taxus baccata ‚Repandens‘	Kissen-Eibe
Hedera helix	Efeu (soweit nicht Absatz 4 zutrifft)

b) Beispiele für niedrige, bodendeckende Stauden

Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Alchemilla mollis	Frauenmantel
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Bergenia cordifolia	Bergenie
Carex morrowii	Japan-Segge
Dryas octopetala	Silberwurz
Geranium renardii	Storchschnabel
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium	und Formen Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Zwerg-Thymian
Waldsteinia geoides	Waldsteinie

- (4) Kletterpflanzen, insbesondere Haftwurzelkletterer wie Efeu oder wilder Wein, sind bei Gräbern an Mauern unzulässig.
- (5) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.
- (6) An den historischen Grabsteinen, deren Standort kein Grab kennzeichnet, dürfen keine Pflanzen, Bäume, Sträucher oder Hecken gepflanzt und keine Blumensträuße abgelegt werden.

§ 7 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 18. Nov. 2008 außer Kraft.

Friedhofsträger: Kirchengemeinde Stotternheim

Stotternheim, am 30. 11. A.D. 2010

Vorsitzender des GKR

D. S.

Stellvertretender Vorsitzender des GKR